

Empfehlungen für die Anstellung von Schulpsycholog(inn)en im Kanton Zürich

Die vorliegenden Empfehlungen wurden von den Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Kantons Zürich (VSKZ) in Anlehnung an die Empfehlungen der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), Schulpsychologie Schweiz – Interkantonale Leitungskonferenz (SPILK) und Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie (SKJP) ausgearbeitet und dienen sowohl den Schulpsycholog(inn)en als auch den Behördenmitgliedern bei der Anstellung.

Qualifikation von Schulpsycholog(inn)en

Um sich als Schulpsychologin oder Schulpsychologe bezeichnen und als solche(r) tätig sein zu dürfen, wird ein an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule erworbener Master of Science in Psychologie vorausgesetzt. Masterabschlüsse, welche an einer ausländischen Universität erlangt wurden, müssen von der Psychologieberufekommission (PsyKo) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) als äquivalent anerkannt werden. Seit der Einführung des Psychologieberufegesetzes (1. April 2013) ist die Berufsbezeichnung „Psychologe/Psychologin“ geschützt. Psycholog(inn)en unterliegen dem Berufsgeheimnis. Zusätzlich eignen sich Schulpsycholog(inn)en den Fachtitel Kinder- und Jugendpsychologie FSP, Psychotherapie FSP oder den entsprechenden eidgenössischen Fachtitel an. Der Fachtitel gilt als Qualitätsgarantie und ermöglicht Lern- und Entwicklungschancen. Eine Weiterbildung zum Erwerb des Fachtitels in Kinder- und Jugendpsychologie wird in der Regel berufsbegleitend absolviert und vom Arbeitgeber mitfinanziert. Der erworbene Fachtitel sollte nach den Empfehlungen der VKSZ Lohnrelevanz haben und erfordert stetige berufliche Fortbildung zur Erhaltung der Fachkompetenz. Die kontinuierliche Fortbildung ist zur Erhaltung des Fachtitels notwendig und sollte vom Arbeitgeber mit zwei besoldeten Arbeitswochen und angemessenen Fortbildungsbeiträgen ermöglicht werden.

Anstellungsdauer

Die Anstellungsdauer von Schulpsycholog(inn)en ist unbeschränkt. Praktikums- und Assistenzstellen dauern mindestens 2 bis maximal 12 Monate.

Aufgaben der Schulpsycholog(inn)en

Die Aufgaben der Schulpsychologie sind im Volksschulgesetz und in der Verordnung zu den sonderpädagogischen Massnahmen sowie im Leistungskatalog beschrieben. Hauptaufgaben sind Abklärungen von Schüler(inne)n bezüglich schulisch relevanter Fragestellungen sowie Beratungen von Schüler(inne)n, Lehrpersonen, Eltern, Fachleuten und Schulbehörden. Die kommunalen Behörden können das Pflichtenheft der Schulpsycholog(inn)en noch mit zusätzlichen Tätigkeiten ergänzen.

Schulpsycholog(inn)en tragen eine grosse Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie Behörden: Aus den schulpsychologischen Abklärungen resultierende Empfehlungen haben insbesondere bei Sonderschulempfehlungen einen grossen Einfluss auf die weitere Schullaufbahn der Schüler(innen) und sind für die Behörden mit entsprechenden Kosten verbunden. Um diese verantwortungsvolle Tätigkeit ausführen zu können, wird fachliche Unabhängigkeit verlangt. Nur dadurch ist die Glaubwürdigkeit gegenüber mehreren Seiten gegeben.

Schulpsycholog(inn)en in Leitungsfunktionen haben zusätzliche Aufgaben in der Personalführung inne, tragen die fachliche Verantwortung der Dienstleistungen und sind für die Steuerung und Kontrolle der Verwendung finanzieller Mittel zuständig. Aus Sicht der VSKZ muss die Leitung eines Schulpsychologischen Dienstes durch eine Psychologin bzw. einen Psychologen mit Fachtitel besetzt werden.

Lohneinstufungen

Schulpsycholog(inn)en mit Fachtitel werden analog zu anderen akademischen Berufen mit Weiter- und Zusatzausbildung (wie Gymnasiallehrer oder Fachärzte) entlohnt. Die VSKZ empfiehlt die Einstufung in der kantonalen Lohnklasse 21 oder 22. Die Lohnstufe wird durch die Berufserfahrung, die absolvierten Weiterbildungen und die Betreuung eigener Kinder definiert.

Der Lohn der Leitung eines Schulpsychologischen Dienstes hängt von deren Grösse ab und entspricht der Lohneinstufung eines Rektors an einem Gymnasium, eines Leitenden Arztes, eines Abteilungs- oder Amtsleiters. Die VSKZ empfiehlt die Einteilung in der kantonalen Lohnklasse 22 oder 23.

Für Assistent(inn)en mit abgeschlossenem Masterstudium in Psychologie an einer Universität oder Fachhochschule empfehlen wir als Richtwert LS1 für keine Berufserfahrung und LS2 für geringe Berufserfahrung der Lohnklasse 20.

Praktikant(inn)en mit angefangenem Bachelorstudium der Psychologie an einer Universität oder Fachhochschule werden analog zu Praktikanten der Logopädie und Psychomotorik entlohnt. Praktikant(inn)en mit einem angefangenen Masterstudium in Psychologie an einer Universität oder Fachhochschule erhalten denselben Lohn, wie medizinische Praktikanten und Praktikanten als Unterassistentenarzt.

Weiter empfehlen wir, dass junge Familien unterstützt werden, indem den Müttern ein 16-wöchiger Mutterschutz und den Vätern vierwöchiger Vaterschaftsurlaub zugesichert wird.

Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen für die kantonalen Angestellten oder den Bestimmungen für die Angestellten der entsprechenden Gemeinden.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den Regelungen für Beamte des Kantons oder der Gemeinden, welche maximal 42 Stunden pro Woche beträgt. Schulpsycholog(inn)en arbeiten in der Regel mit einer Jahresarbeitszeit. Dies erlaubt, dass der höhere Arbeitsaufwand während der Schulzeit wenn möglich in den Schulferien kompensiert werden kann.

Ferien

Die VSKZ empfehlen 6 Wochen Ferien bis zum Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr erreicht wird. Ab dem Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr erlangt wird, sollen den Angestellten 7 Wochen Ferien gewährt werden. Ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr erreicht wird, empfehlen wir 8 Wochen Ferien. Die Ferien sollen wenn möglich während den Schulferien bezogen werden. Der vorgeschlagene Ferienanspruch begründet sich in der hohen Arbeitsbelastung sowie den unregelmässigen Arbeitszeiten, den Verpflichtungen ausserhalb der regulären Arbeitszeiten und den eingeschränkten Möglichkeiten zur Kompensation von Mehrstunden.

Vorstand VSKZ, revidiert am 14.04.2021